

Blickpunkt

www.hofbieber.de

Hofbieber

staatlich anerkannter Luftkurort



Ämtliches Verkündungsorgan für die Gemeinde Hofbieber gem. § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Hofbieber

Aus dem Inhalt

Jahrgang 48

Freitag, den 1. Februar 2019

Nummer 5



Seite

- ✓ Ämtliche Bekanntmachungen 4
- ✓ Aus dem Rathaus wird berichtet 5
- ✓ Familienzentrum Hofbieber 8
- ✓ Unsere Jubilare 9

Seite

- ✓ Bereitschaftsdienste 9
- ✓ Kirchliche Nachrichten 12
- ✓ vhs-Nachrichten 14
- ✓ Vereine und Verbände 14

LINUS WITTICH Medien KG
online lesen: www.wittich.de

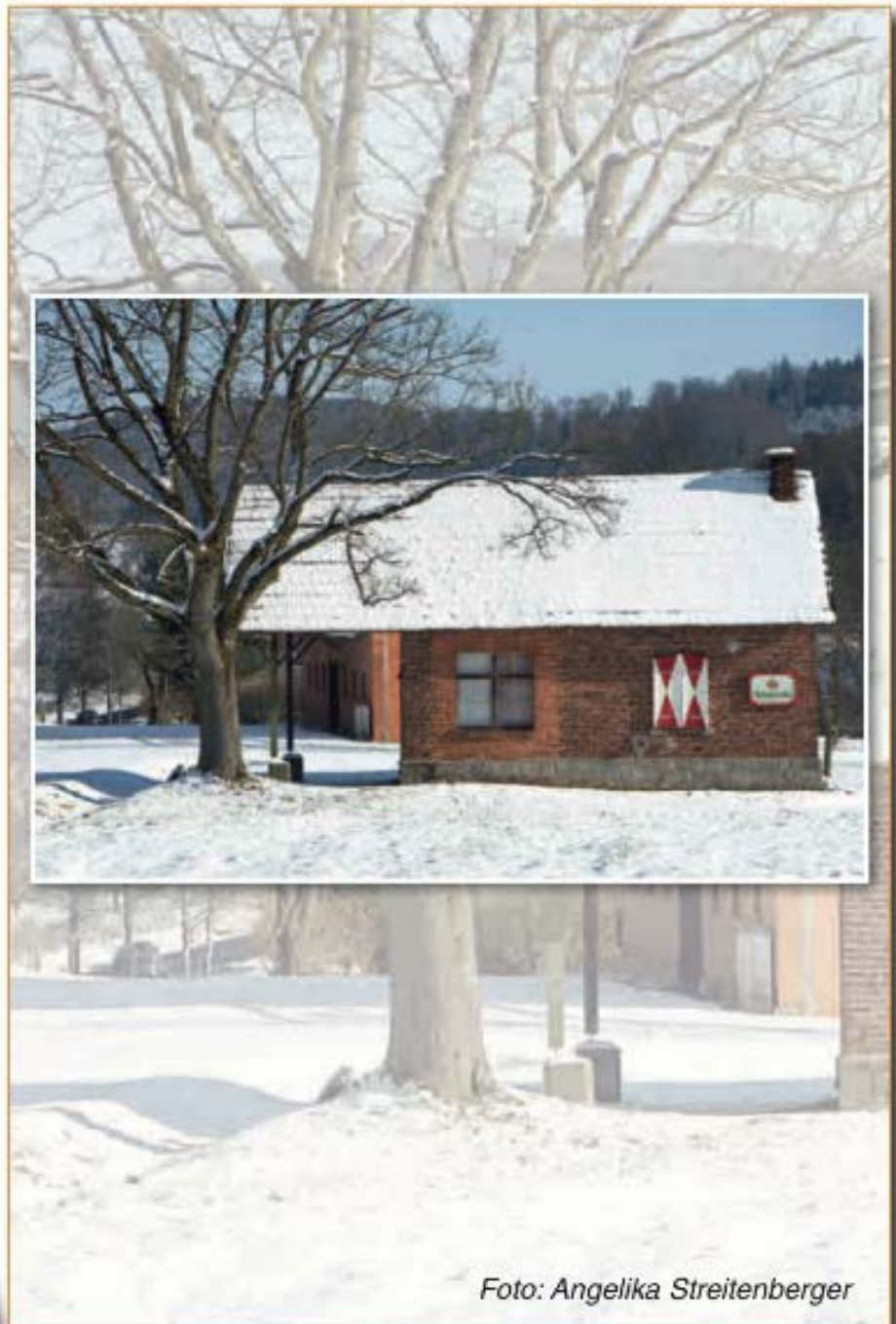


Foto: Angelika Streitenberger



Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lade ich Sie herzlich zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses für

Donnerstag, 07.02.2019, 19:30 Uhr,

in den **Sitzungsraum Obergeschoss** des Gemeindezentrums Hofbieber, Schulweg 5, ein.

Tagesordnung:

1. Vorbereitung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung am 14.02.2019
 2. Sachstandsbericht Kassenkonto Gemeinde und Eigenbetrieb
 3. Verschiedenes
- Hofbieber, 01.02.2019

gez. Martin Herbst
Vorsitzender

Jagdgenossenschaft Obernüst

Am Samstag den 02.02.2019 findet um 20 Uhr im Feuerwehrraum in Obernüst die diesjährige Jagdgenossenschaftsversammlung statt. Hierzu sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen. Im Anschluss an die Sitzung gibt es einen gemeinsamen Imbiss.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung
4. Kassenbericht
5. Verwendung des Jagderlöses
6. Bildung eines Eigenjagdbezirks durch Hessen Forst
7. Verlängerung der Jagdpacht ab 01.04.2020
8. Neuwahl des gesamten Vorstands
9. Verschiedenes

Der Jagdvorstand

Vereinfachte Umlegung

nach §§ 80 - 84 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemarkung: Hofbieber und Langenbieber
Lage: Zur Hessenliede und Rödersbachhof
Verfahrensnummer: BVBV 2501139 und BVBV 2501140

In der vereinfachten Umlegung für das Gebiet „Zur Hessenliede und Rödersbachhof“ in den Gemarkungen Hofbieber und Langenbieber wird gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 15.01.2019 am 23.01.2019 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke oder Grundstücksteile eingewiesen (§ 83 Abs. 2 BauGB). Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugewiesenen Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über (§ 83 Abs. 3 BauGB).

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Sofern Grundstücksteile oder Grundstücke einem Grundstück zugewiesen werden, werden sie Bestandteil dieses Grundstücks. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugewiesenen Grundstücksteile und Grundstücke (§ 83 Abs. 3 BauGB).

Hofbieber, 01.02.2019

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Hofbieber
gez. Markus Röder
Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Hofbieber

Bebauungsplan Nr. 40 „Flächert - 2. BA“ im Ortsteil Hofbieber, Gemeinde Hofbieber

- Bebauungsplan nach § 13b BauGB (Baugesetzbuch) zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren -

- 1.) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- 2.) Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit

zu 1.) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hofbieber hat in Ihrer Sitzung am 01.11.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Flächert - 2. BA“ im Ortsteil Hofbieber gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Hofbieber im direkten südlichen Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 37 „Flächert“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Langenbieber, Flur 2, die Flurstücke 10/6 (teils) und 11/1 (komplett).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beigefügten Anlage dargestellt. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von rd. 10.600 m².



Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Flächert - 2. BA“ (unmaßstäblich, genordet)

Ziel und Zweck der Planung sowie Planverfahren

Im Ortsteil Hofbieber wurde zuletzt in 2017 das Baugebiet „Flächert“ ausgewiesen. Für die in diesem Baugebiet ausgewiesenen 19 Baugrundstücke für Ein- und Zweifamilienhäuser bestand eine sehr hohe Anfrage von Bauinteressenten, die nicht gedeckt werden konnte. Aus diesem Grund sieht sich die Gemeinde Hofbieber dazu veranlasst, erneut planerisch tätig zu werden und weitere Bauflächen für Wohnbauzwecke zu erschließen. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit ca. 14 Bauplätzen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Das Bauleitplanverfahren wird im Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) durchgeführt. Mit diesem Verfahren können Außenbereichsflächen mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird und die sich im Zusammenhang an bebaute Ortsteile anschließen, in das beschleunigte Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB einbezogen werden.

zu 2.) Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.

Weiterhin wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit legen die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung zu jedermanns Einsicht in der Zeit von

Montag, 11.02.2019, bis einschl. Freitag, 15.03.2019,

in der Gemeindeverwaltung Hofbieber (Bauabteilung - Zimmer 007, Schulweg 5, 36145 Hofbieber) während der nachfolgend aufgeführten Dienststunden:

Montag bis Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch und Donnerstag	von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
sowie Dienstag	von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

und nach Terminvereinbarung öffentlich aus. Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird auch darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit in dem o.a. Zeitraum an angegebener Stelle über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) auch per E-Mail bei der Gemeinde Hofbieber (info@hofbieber.de) bzw. beim beauftragten Planungsbüro Hofmann (R.Hofmann@Hofmann-Plan.de) unter Angabe des Betreffs „BP Nr. 40 Flächert - 2. BA im OT Hofbieber“ vorgebracht werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschl. Begründung kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Hofbieber (<https://www.hofbieber.de/bauen-wohnen-arbeiten-leben/bauleitplanung>) eingesehen und heruntergeladen werden. Ein entsprechender Verweis auf diese Seite erfolgt auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Hessen unter „<https://bauleitplanung.hessen.de>“. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Hofbieber deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens ein Planungsbüro beauftragt wurde (§ 4 b BauGB). Hofbieber, 01.02.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hofbieber
gez. Markus Röder
Bürgermeister